Gesundheitsrichtlinien Haltungsrichtlinien Zuchtrichtlinien



1.7.2023 © KKÖ



Die Zuchtrichtlinien des KKÖ basieren auf den derzeit gültigen Regeln der FIFe und der derzeit gültigen Fassung des Tierschutzgesetzes.

1. VORAUSSETZUNGEN UND NÖTIGE SCHRITTE BEI DER ZUCHT

Im Folgenden werden die Voraussetzungen, was man für die Zucht braucht und beachten sollte, sowie die nötigen Schritte, die man setzen muss, erklärt.

Bevor man mit dem Züchten beginnen und sich Züchter nennen kann, muss man ungekündigtes ordentliches Mitglied des KKÖ sein und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Was Zucht heißt und wer ein Züchter ist, ist in den Art. 2-a. und 2-b. erläutert.

Der erste Schritt ist, einen Zwingernamen zu beantragen. Die Regelung zum Zwingernamen ist in Art. 2-c. erläutert.

Man muss Eigentümer einer Zuchtkätzin sein, die den Regelungen in Art. $\underline{3}$. entsprechen muss.

Was Eigentümer einer Zuchtkätzin heißt, ist in Art. 2-b. erläutert.

Zum Züchten braucht man einen Deckkater. Auch der Deckkater, der eigene oder ein fremder, muss gewissen Regelungen entsprechen, die in Art. 4. erläutert sind.

Will man eine Zuchtkätzin oder einen Zuchtkater kaufen, bitte die Regelungen der Art. 7-c.5. bis 7-c.7 beachten.

Für die Paarung von Zuchtkätzin und Zuchtkater, bitte die Regelungen des Art. <u>5.</u> beachten

Nach der Geburt der Jungtiere, ist die Wurfmeldung beim Zuchtausschuss des KKÖ einzureichen. Die Regelungen zur Wurfmeldung sind in Art. <u>6.</u> erläutert.

Die Jungtiere werden in den Zuchtbüchern des KKÖ registriert und erhalten Stammbäume.

Die Regelungen zu den Zuchtbüchern sind in Art. 7-b. erläutert.

Die Regelungen zu den Stammbäumen sind in Art. 7-c. erläutert.

Werden Jungtiere oder erwachsene Katzen abgegeben, bitte die Regelungen des Art. 9. beachten.

Die für einzelne Rassen geltenden Zuchtbeschränkungen sind den aktuellen Zucht- und Registrierungsregeln der FIFe zu entnehmen.

© KKÖ 2/24 1.7.2023



2. ALLGEMEINE BEGRIFFSDEFINITIONEN ZUR ZUCHT

2-a. Zucht

Zur Zucht dürfen nur Kätzinnen herangezogen werden, die in den Zuchtbüchern des KKÖ eingetragen sind und deren Besitzer ordentliches Mitglied des KKÖ ist.

Zuchtkätzinnen müssen den Regelungen des Art. 3. und 8-a. genügen.

Deckkater müssen den Regelungen des Art. 4. und 8-a. genügen.

2-b. Züchter

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Kätzin decken lässt bzw. die Mutterkatze am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt.

Als Eigentumsnachweis gilt der KKÖ Stammbaum. KKÖ Der Stammbaum ist in Art. <u>7-</u> <u>c.</u> erläutert.

2-c. Zwingername

Jeder Züchter des KKÖ ist verpflichtet, bevor er zu züchten beginnt, einen Zwingernamen beim Zuchtausschuss des KKÖ zu beantragen und registrieren lassen.

Der Züchter schlägt einen Namen und 4 Alternativnamen als Zwingernamen vor. Die Eintragung eines Zwingernamens erfolgt durch die FIFe; danach wird der Zwingername beim KKÖ registriert. Jede physische Person oder Zuchtgemeinschaft darf nur einen Zwingernamen besitzen.

2-d. Vorname der Katze

Alle im Zwinger des Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum ausgewählten Zwingernamen einen Vornamen.

Die Vornamen der Jungtiere eines Wurfes müssen vom Züchter in alphabetischer Reihenfolge, mit dem Buchstaben "A" beginnend, vergeben werden.

Änderungen von Vornamen, wobei die alphabetische Reihenfolge gewahrt bleiben muss, unterliegen der Regelung des Art. 6-b.

2-e. Länge des Namens

Der Vorname, Zwingername plus Satzzeichen und Leerstellen, exklusive der Titel, dürfen nicht mehr als 40 Zeichen (Stellen) haben.

Zwingernamen dürfen, inklusive Leer- und Sonderzeichen, eine Länge von 18 Zeichen nicht übersteigen.

2-f. Allgemeine Regelung zu den Namen

Eingetragene Zwingernamen sind als Vornamen unzulässig. Vorname und Zwingername dürfen nicht den guten Sitten widersprechen.

Bereits bei der FIFe registrierte Zwingernamen dürfen nur aus zwingenden Gründen geändert werden.

Die Registrierung eines bereits bei der FIFe eingetragenen Zwingernamens bei nicht FIFe-Verbänden/Klubs zum Zwecke des Namensschutzes ist gestattet. Diese Registrierung muss dem Zuchtausschuss gemeldet werden.



3. ZUCHTKÄTZINNEN

3-a. Stammbaum der Zuchtkätzinnen

Zuchtkätzinnen müssen einen den Zuchtrichtlinien des KKÖ entsprechenden Stammbaum besitzen. Die Stammbäume sind in den Art. <u>7-b.</u> und <u>7-c.</u> geregelt. Ist eine Einhaltung dieses Artikels nicht möglich, gelten für die Jungtiere die Regelungen des Art. 5-f.

3-b. Gesundheitszeugnis

Für Zuchtkätzinnen muss ein Gesundheitszeugnis-health screening Test, das nicht älter als 12 Monate ist, gemeinsam mit der Wurfmeldung dem Zuchtausschuss zugesandt werden. Alle zur Zucht verwendeten Kätzinnen müssen die gemäß den Regelungen des Art. 8-a. gültigen Impfungen besitzen. Bei Übertreten der Regelungen dieses Artikels müssen für die Jungtiere Gesundheitszeugnisse-health screening Test beigebracht werden. Es gelten ferner die Bestimmungen des Art. 3-e.

3-c. Deckung der Zuchtkätzinnen

Zuchtkätzinnen dürfen ab dem vollendeten 10. Lebensmonat gedeckt werden.

Erfolgt eine Deckung vor dem 10. Lebensmonat, ist ein tierärztliches Attest vor der geplanten Deckung dem Zuchtausschuss vorzulegen, dass die Deckung aus medizinischen Gründen befürwortet.

Wird das tierärztliche Attest nicht vor der geplanten Deckung eingereicht, muss dieses nachgereicht werden, wobei für die Jungtiere Gesundheitszeugnisse-health screening Test beigebracht werden müssen. Es gelten ferner die Bestimmungen des Art. 3-e.

3-d. Anzahl und Abstand der Deckungen

Eine Zuchtkätzin darf innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nicht mehr als 2 Würfe und in 24 Monaten nicht mehr als 3 Würfe haben, wobei der Zeitraum mit dem jeweils 1. Wurf von aufeinanderfolgenden Würfen zu laufen beginnt.

Der Wurfabstand zwischen 2 aufeinanderfolgenden Würfen muss mindestens 5 Monate betragen.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Zuchtkätzin vorübergehend entlaufen war. Bei mehr als 2 Würfen in 12 Monaten oder 3 Würfen in 24 Monaten oder Wurfabständen von weniger als 5 Monaten müssen für die Jungtiere Gesundheitszeugnisse-health screening Test beigebracht werden. Es gelten ferner die Bestimmungen des Art. 3-e.

3-e. Überschreiten der Regelungen der Art. 3-a. bis 3-d., 4-a. und 4-b.

Für Jungtiere, die aus Paarungen zwischen Elterntieren stammen, für die weder einzelne Regelungen der Art. <u>3-a.</u> bis <u>3-d.</u> noch die der Art. <u>4-a.</u> und <u>4-b.</u> eingehalten wurden, werden die Stammbäume erst nach Erfüllung aller vorher genannten Regelungen ausgestellt.

© KKÖ 4/24 1.7.2023



4. DECKKATER, bzw. ZUCHTKATER

4-a. Stammbaum der Deckkater

Deckkater müssen einen den Zuchtrichtlinien des KKÖ entsprechenden Stammbaum besitzen. Die Stammbäume sind in den Art. <u>7-b.</u> und <u>7-c.</u> geregelt.

Für Deckkater, die sich nicht im Besitz des Züchters befinden, sind Kopien der Stammbäume den KKÖ-Zuchtausschuss im Zuge der Abgabe der Wurfmeldung vorzulegen. Ist eine Einhaltung dieses Artikels nicht möglich, gelten für die Jungtiere die Regelungen des Art. 5-f.

4-b. Gesundheitszeugnis

Für Deckkater muss ein Gesundheitszeugnis-health screening Test, das nicht älter als 12 Monate ist, gemeinsam mit der Wurfmeldung dem Zuchtausschuss zugesandt werden. Alle zur Deckung verwendeten Kater - unabhängig davon, in wessen Besitz der Kater sich befindet und in welchem Verband/Klub der Deckkater registriert ist - müssen die gemäß den Regelungen des Art. 8-a. gültigen Impfungen besitzen. Bei Übertreten der Regelungen dieses Artikels müssen für die Jungtiere Gesundheitszeugnisse-health screening Test beigebracht werden. Es gelten ferner die Bestimmungen des Art. 3-e.

4-c. Deckgebühr – Deckkater nicht im Besitz des Züchters

Sobald die gedeckte Kätzin beim Deckkaterbesitzer abgeholt wird, ist die Deckgebühr zu bezahlen. Der Besitzer der Kätzin erhält vom Katerbesitzer eine schriftliche Bestätigung der Deckung und eine Fotokopie des Katerstammbaumes, womit bescheinigt wird, dass der angegebene Kater der Vater der zu erwartenden Jungtiere ist.

4-d. Deckentschädigung – Deckkater nicht im Besitz des Züchters

Eine schriftliche Vereinbarung über die Überlassung eines Jungtieres an den Deckkaterbesitzer anstelle einer Deckentschädigung ist zulässig, wobei jedoch gleichzeitig die Höhe der zu entrichtenden Deckgebühr im Falle der Nichtabgabe des Jungtieres schriftlich zu vereinbaren ist. Sollte die Abgabe des so vereinbarten Jungtieres seitens des Besitzers der Kätzin nicht möglich sein, so muss der Deckkaterbesitzer unverzüglich davon informiert werden und die vorher vereinbarte Deckgebühr wird sofort fällig. Das Recht auf Nachdeckung gemäß Art. 4-e. bleibt von dieser Regelung unberührt.

4-e. Nachdeckung - Deckkater nicht im Besitz des Züchters

Bleibt eine Paarung ohne Erfolg, ist der Deckkaterbesitzer innerhalb von 6 Wochen nach der Deckung schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall hat der Besitzer für dieselbe Kätzin in einem Zeitraum von 1 Jahr noch maximal 2 Nachdeckungen frei. Ist die Annahme der Kätzin in diesem Zeitraum seitens des Deckkaterbesitzers nicht möglich, ist dieser verpflichtet, 50 Prozent der Deckgebühr an den Besitzer der Kätzin zurückzuzahlen. Nimmt der Besitzer der Kätzin die kostenlosen Nachdeckungen für seine Kätzin innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch, bzw. blieben auch die 2 Nachdeckungen ohne Erfolg, kann er keinerlei Rückzahlung der Deckgebühr verlangen.

1.7.2023 5/24 © KKÖ



5. PAARUNGSRICHTLINIEN

5-a. Gesundheitstests für Katzen

5-a.1. Weiße Katzen

Für sämtliche weißen Katzen, gleichgültig welches Alter, Geschlecht und Rasse sie haben, ist ein von einem Tierarzt bestätigter Hörtest (Audiometrie), dass die Katzen hörend sind, einmal zu erbringen, sofern mit diesen Katzen gezüchtet oder diese Katzen ausgestellt werden sollen.

5-a.2. Erforderliche DNA Tests

Die folgenden negativen (nicht Träger) rassespezifischen Tests müssen für Katzen, mit denen man züchten will, vorgelegt werden, sofern es nicht durch entsprechende DNATests bewiesen ist. dass die Elterntiere das Merkmal nicht tragen.

DNA-Test	Merkmal	Rasse
GM	Gangliosidosis	KOR Korat
GM2	Gangliosidosis Type II	BUR Burma
GSD4	Glycogenosis Type IV	NFO Norwegische Waldkatze
PRA	Pr ogressive Netzhaut a trophie	BAL Balinese, OLH Orientalisch Langhaar OSH Orientalisch Kurzhaar, SIA Siamese

5-a.3. Empfohlene DNA Tests

DNA-Test	Merkmal	Rasse
PKD	Nierenpolyzystitis	BLH Britisch Langhaar, BSH Britisch Kurzhaar, EXO Exotic, PER Perser
HCM	Hypertrophe Cardiomyopathie	MCO Maine Coon
PRA	Pr ogressive Netzhaut a trophie	ABY Abessinier SOM Somali

Bei Feststellung eines Trägertieres gelten die Bestimmungen des Art. <u>5-b.3.</u>

5-a.4. Hüftdysplasie HD (Hip dysplasia)

Es wird den Züchtern von Maine Coon, Persern und Exotic dringend empfohlen, alle zur Zucht verwendeten Tiere auf HD testen zu lassen.

Tiere mit dysplasierten Hüften (OFA (**O**rthopedic **F**oundation for **A**nimals) -Klassifikation mild, moderat und schwer) müssen die Eintragung, "Zuchtsperre / breeding ban (KKÖ) ' in ihren Eintragungspapieren erhalten.

5-b. Genehmigungspflichtige Paarungen

5-b.1. Verwandtenpaarung

Die Paarung zwischen Vollgeschwistern und die Paarung von Katzen, die 9 oder weniger unterschiedliche Vorfahren in 3 Generationen aufweisen (zu zählen sind die Paarungspartner, deren Eltern und Großeltern), ist vor der Deckung beim Zuchtausschuss zu beantragen, und zwar unter Beifügung einer Erläuterung des Zuchtzieles.

© KKÖ 6/24 1.7.2023



Bei Geschwisterpaarung ist ein tierärztliches Attest der Paarungspartner, dass diese Paarung als unbedenklich bestätigt, dem Zuchtausschuss vor der geplanten Paarung vorzulegen.

Für die Jungtiere aus einer genehmigungspflichtigen Verwandtenpaarung sind Gesundheitszeugnisse-health screening Test dem Zuchtausschuss vorzulegen.

5-b.2. Rassenkreuzung

Eine Rassenkreuzung ist vor der Deckung beim Zuchtausschuss zu beantragen, und zwar unter Beifügung einer Erläuterung des Zuchtzieles.

Die Einteilung der Rassen ist in Art. 11. geregelt. Es hat eine Ausstellung der Jungtiere in entsprechen Art. 5-g. zu erfolgen.

5-b.3. Zucht mit Katzen mit genetischen Defekten

Es wird dringend empfohlen, mit Katzen (einer der Paarungspartner), die die nachfolgend angeführten genetischen Defekte aufweisen, nicht zu züchten:

- Prognatismus von mehr als 5mm (bei einem Alter von mehr als 12-15 Monaten); gilt für Ober- und Unterbiss
- verschobenes Gebiss (bei einem Alter von mehr als 12-15 Monaten)
- bei Problemen der Atmungsorgane z.B. schwerwiegendes beidseitiges Entropium, zu enge Nasenlöcher (mehr hoch als breit)
- Schielen (Strabismus) (bei einem Alter von mehr als 12 Monaten)
- Trägertiere gemäß Art. 5-a.2. und 5-a.3.

Tritt der gleiche oder verschiedene Defekte bei beiden Paarungspartnern auf gilt Art <u>5-</u> <u>c.6.</u>

Sollte eine Zucht wegen besonders wichtiger Gründe (z.B. Aussterben von Linien, Testpaarung zum Nachweis des Defektes) dennoch in Erwägung gezogen werden, ist eine Beratung mit dem Zuchtausschuss vor der geplanten Paarung erforderlich und eine Genehmigung durch den Zuchtschuss einzuholen.

- Ziel der Beratung ist:
 - Das Zuchtziel abzuklären, um den Sinn und Zweck der geplanten Paarung genau zu klären.
- Einen verbindlichen Zuchtplan zu erstellen, der mindestens die 3 nächsten Generationen umfasst und festlegt, welche Paarungen sinnvoll sind, um den Defekt erheblich zu vermindern.

Bei Würfen von Rassen die in Art. <u>5-a.2.</u> und <u>5-a.3.</u> erwähnt sind, alle Jungtiere entsprechend der Erbkrankheit des Paarungspartners zu testen und durch einen Mikrochip zu kennzeichnen.

5-c. Nicht erlaubte Paarungen

5-c.1. Kätzinnen mit zweimaliger Kaiserschnittgeburt

Wenn eine Kätzin einen zweiten Wurf nur mit Kaiserschnitt gebären konnte, darf diese Katze nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Ein Zusatzeintrag "Zuchtsperre / breeding ban (KKÖ)" wird in ihren Eintragungspapieren angebracht.



5-c.2. Elterntiere ohne gültige Stammbäume

Die Paarung mit Katzen ohne gültige Stammbäume (einer oder beide Elternteile).

5.c.-3. Zusatzeintrag "Nicht für die Zucht zugelassen"

Die Paarung mit Katzen mit dem Zusatzeintrag "Nicht für die Zucht zugelassen" in ihren Eintragungspapieren (einer oder beide Elternteile).

5.c.-4. Zusatzeintrag "Auf Antrag des Züchters nicht für die Zucht zugelassen"

Die Paarung mit Katzen mit dem Zusatzeintrag "Auf Antrag des Züchters nicht für die Zucht zugelassen" in ihren Eintragungspapieren (einer oder beide Elternteile).

5.c.-5. Nicht erlaubte Farbpaarungen:

Die Paarung zweier weißer Katzen, gleichgültig mit welcher Augenfarbe, ist für alle Rassen verboten.

5.c.-6.Katzen mit schweren genetischen Defekten

Die Zucht mit Katzen mit nachfolgend angeführten schweren genetischen Defekten ist nicht erlaubt:

- Patella luxation
- Taubheit
- Blindheit
- Nystagmus
- fixe Abweichung des Xiphisternums
- Umbilical hernia (Nabelbruch)
- Hüftdysplasie (siehe Art. <u>5-a.4</u>)
- Hodenanomalie (Monorchismus, Cryptorchismus)
- Zwergwuchs
- nachgewiesener PKD, HCM, GM I/II, GSD IV oder PRA (siehe Art. <u>5-a.2.</u> bis <u>5-a.4.</u>)
- total fehlenden Schnurrbarthaaren
- Trägertiere gemäß Art. 5-a.2. und 5-a.3. (beide Paarungspartner)

5-d. Von der FIFe nicht anerkannte Rassen bzw. Farben

Kann die Katze nicht zu einer im Art. 11 angeführten Rasse zugeordnet werden, werden diese Katzen mit dem Präfix "XLH" (bei langhaarigen Katzen) bzw. mit dem Präfix "XSH" (bei kurzhaarigen Katzen) plus Farbcode in den RIEx übernommen. Katzen, die zu einer von der FIFe anerkannten Rasse, jedoch nicht anerkannten Farbe gehören, erhalten zusätzlich zum Farbcode das Suffix "x" und werden im RIEx registriert.

5-e. Zusatzeintrag " Zuchtsperre / breeding ban (KKÖ)"

Jungtiere ausfolgenden Paarungen erhalten einen Stammbaumit dem Zusatzeintrag "Zuchtsperre / breeding ban (KKÖ)" und können nicht auf einer Ausstellung gemäß Art. <u>5-f.</u> und <u>5-g.</u> ausgestellt werden, um einen Stammbaum zu erhalten:

5-e.1. Jungtiere aus genehmigungspflichtigen Paarungen

© KKÖ 8/24 1.7.2023



Alle Jungtiere aus genehmigungspflichtigen Paarungen, für die gemäß Art. <u>5-b.</u> keine Genehmigung durch den Zuchtausschuss erteilt wurde.

5-e.2. Jungtiere aus nicht erlaubten Paarungen

Alle Jungtiere aus gemäß Art. 5-c. nicht erlaubten Paarungen.

5-e.3. Keine vorzügliche Bewertung

Alle Jungtiere, die gemäß Art. <u>5-f.</u> und <u>5-g.</u> keine vorzügliche Bewertung (resp. I für nicht anerkannte Rassen) erhielten.

5-f. Vorstellung von Katzen anlässlich einer KKÖ-Ausstellung in der Novizenklasse 13a

Katzen deren Eltern unbekannt sind oder Katzen ohne Stammbaum können im Alter ab 10 Monaten nach Genehmigung des Zuchtausschusses auf einer Ausstellung des KKÖ zwei internationalen Richtern in der Novizenklasse (Klasse 13a) vor dem Richten vorgestellt werden, um die Varietätsbezeichnung (EMS-Code - Rasse und Farbe) bestimmen zu lassen. Erhält die Katze eine vorzügliche Bewertung (resp. I für nicht anerkannte Rassen), bzgl. des Standards der Zielrasse wird sie in dieser entsprechend den vorliegenden Zuchtrichtlinien registriert.

Für diese Vorstellung ist die aktuelle Gebühr für die Ausstellung von Katzen zu entrichten, falls die Katze nicht anschließend in einer internationalen Klasse (1-12) ausgestellt wird.

5-g. Vorstellung von Katzen anlässlich einer KKÖ-Ausstellung in der Kontrollklasse 13b

Alle Jungtiere aus gemäß Art. <u>5-b.2.</u>, genehmigungspflichtigen Paarungen für die eine Genehmigung erteilt wurde, sind auf einer Ausstellung des KKÖ zwei internationalen Richtern in der Kontrollklasse (Klasse 13b) vor dem Richten vorzustellen, um die Varietätsbezeichnung (EMS-Code - Rasse und Farbe) bestimmen zu lassen. Erhalten die Jungtiere eine vorzügliche Bewertung (resp. I für nicht anerkannte Rassen), bzgl. des Standards der Zielrasse werden sie in dieser entsprechend den vorliegenden Zuchtrichtlinien registriert.

Für diese Vorstellung ist die aktuelle Gebühr für die Ausstellung von Katzen zu entrichten, falls die Katze nicht anschließend in einer internationalen Klasse (1-12) ausgestellt wird.

5-h. Vorstellung von Katzen anlässlich einer KKÖ-Ausstellung in der Bestimmungsklasse 13c

Wenn der Züchter es wünscht, können Katzen auf einer Ausstellung des KKÖ zwei internationalen Richtern in der Bestimmungsklasse (Klasse 13c) vor dem Richten vorgestellt werden, um die Varietätsbezeichnung (EMS-Code - Rasse und Farbe) bestimmen zu lassen.

Für diese Vorstellung ist die aktuelle Gebühr für die Ausstellung von Katzen zu entrichten, falls die Katze nicht anschließend in einer internationalen Klasse (1-12) ausgestellt wird. Die Zuordnung von Jungtieren zu einer Rasse bzw. Farbe kann auch durch den Zuchtausschuss vorgenommen werden.

1.7.2023 9/24 © KKÖ



6. WURFMELDUNGEN

6-a. Frist für das Einsenden der Wurfmeldung

Die Geburt der Jungtiere ist innerhalb von 4 Wochen mit gleichzeitiger Einsendung der Wurfmeldung zusammen mit den Gesundheitszeugnissen der Elterntiere elektronisch dem beim Zuchtausschuss des KKÖ zu melden, wobei gleichzeitig die Gebühr entsprechend Art. 10-a.1. zu entrichten ist. Die eingegangene Meldung wird auf ihre genetische Richtigkeit überprüft.

Werden Deckkater verwendet die sich nicht im Besitz des Züchters befinden, holt der Zuchtausschuss die Bestätigung vom Deckkaterbesitzer anhand der in der Wurfmeldung angegebenen Daten ein.

6-b. Farben, Geschlecht und Namen der Jungtiere

Farben, Geschlecht und Namen, soweit sie noch nicht feststellbar sind, und Chipnummern können bis zu 12 Wochen nach der Geburt der Jungtiere nachgemeldet werden, wobei dies nicht von der Einsendung der Wurfmeldung entbindet.

6-c. Wurfabnahmen durch den Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss kann auf ausdrücklichen Wunsch des Züchters Wurfabnahmen durchführen. Andernfalls hat der Züchter gemäß Art. <u>5-h.</u> die Möglichkeit, die Jungtiere anlässlich einer inländischen Ausstellung vorzustellen.

Für die Wurfabnahme durch den Zuchtausschuss ist für den gesamten Wurf eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist in Art. <u>10-a.5.</u> geregelt.

6-d. Aufzeichnungen des Züchter

Der Züchter ist verpflichtet, über alle seine Würfe mindestens folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Name der Jungtiere
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Varietätsbezeichnung (EMS-Code Rasse und Farbe)
- Zuchtbuchnummer und Zuchtvermerke
- Chipnummer
- Namen der Elterntiere der Katze samt Varietätsbezeichnung und Zuchtbuchnummer Angaben über Impfungen und gesundheitsrelevante Themen

Bei Abgabe von Jungtieren gilt zusätzlich die Regelung des Art. 9-e.

6-e. Regelung für nicht beigebrachte Dokumente

Werden die in den Art. <u>6-a.</u> angeführten Dokumente dem Zuchtausschuss nicht vorgelegt, werden die Stammbäume erst nach Beibringen der erforderlichen Dokumente ausgestellt.

Ist das Beibringen der Dokumente nicht möglich, gelten für die Jungtiere die Regelungen des Art. <u>5-f.</u>

© KKÖ 10/24 1.7.2023



7. REGISTRIERUNG DER KATZEN

7-a. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

7-a.1. Registrierung der Jungtiere

Es müssen alle in einem Zwinger geborenen Jungtiere unter Einsendung der entsprechenden Dokumente registriert werden; zu den Dokumenten siehe den Art. <u>6</u>. Die Erstregistrierung hat im KKÖ zu erfolgen.

Die Jungtiere erhalten Stammbäume, die gemäß den hier vorliegenden Zuchtrichtlinien ausgestellt werden.

7-a.2. Registrierung von Zuchtkätzinnen und Zuchtkatern

Sämtliche Katzen, die zur Zucht verwendet werden (gleichgültig von wem sie erworben wurden), müssen einen gültigen Stammbaum gemäß den Richtlinien der Zuchtbücher des KKÖ haben.

Zuchtkätzinnen und Zuchtkater, die sich im Besitz eines Mitgliedes des KKÖ befinden, müssen gemäß den Richtlinien der Zuchtbücher des KKÖ gültige Stammbäume haben.

7-a.3. Registrierung von Ausstellungskatzen

Sämtliche Katzen von Mitgliedern des KKÖ, die zu Ausstellungen angemeldet werden, also auch Kastraten, müssen beim KKÖ registriert sein. Die Ausstellungsanmeldungen müssen vom Besitzer der Katze selbst unterschrieben sein. Es gelten die Ausstellungsklassen gemäß den Regelungen der FIFe.

7-a.4. Eintragungspapiere

Der Stammbaum gilt als Eintragungspapier von Katzen.

7-a.5. Zusatzeinträge am Stammbaum der Jungtiere

Folgende Zusatzeinträge der Jungtiere werden durch den Zuchtausschuss vorgenommen:

- "Zuchtsperre / breeding ban (KKÖ)"
 Der Eintrag erfolgt für alle Katzen gemäß Art. <u>5-e.</u>
 Im Gesundheitszeugnis-health screening Test der Jungtiere einer der unter Art. <u>5-c.</u>
 aufgeführten genetischen Defekte vermerkt wird.
- "Zuchtsperre (Züchter) / breeding ban (breeder)" oder "Kastriert / Neutered"
 Der Eintrag erfolgt für die Katzen, für die der Züchter diesen Eintrag in der Wurfmeldung bzw. schriftlich für erwachsene Katzen verlangt.

7-a.6. Wer kann Registrierungen beantragen

Mitglieder des KKÖ können ihre Katzen in den Zuchtbüchern des KKÖ registrieren lassen und Stammbäume beantragen.

7-a.7. Änderungen in den Stammbäumen einer Katze

Alle Änderungen bzw. Zufügungen in Stammbäumen von Katzen, die nicht vom Zuchtausschuss abgezeichnet sind, sind unzulässig und machen diese Papiere ungültig.



7-a.8. Eintragung der Prämierungen der Katzen

Prämierungen der Katzen auf Ausstellungen können auf Antrag des Besitzers im Stammbaum vom Zuchtausschuss eingetragen werden.

7-a.9. Eintragung der Titel der Katzen

Die Eintragung von Titeln auf Stammbäumen obliegt ausschließlich dem Zuchtausschuss und muss unter Vorlage Kopien der Urkunden beantragt werden. Auf den Urkunden muss jedoch die Katalognummer, der Richtername und ggf. eine Gegenzeichnung klar ersichtlich sein. Sind diese Angaben auf der Urkunde nicht ersichtlich, so müssen die Richterberichte mitgesendet werden.

7-a.10. Bewertungen für Titel

Bewertungen für Titel (3 x CAC/CAP, 3 x CACIB/CAPIB, 6 x CAGCIB/ CAGPIB in mind. 3 Ländern mit mind. 3 verschiedenen Richtern oder 8 x CAGCIB/CAGPIB in 2 Ländern mit mind. 4 verschiedenen Richtern, 9 x CACS/CAPS in mind. 3 Ländern mit mind. 3 verschiedenen Richtern oder 11 x CACS/CAPS in 2 Ländern mit mind. 6 verschiedenen Richtern) müssen unter Einsendung der fotokopierten Urkunden und ggf. Richterbeurteilungen (siehe Art. 7-a.9.) innerhalb von 4 Wochen nach Erreichen der jeweils letzten Bewertung beim Zuchtausschuss gemeldet werden. Nur so ist gewährleistet, dass ein erworbener Titel registriert und bei den nächsten Stammbäumen für Jungtiere berücksichtigt wird und Anmeldungen zu Ausstellungen angenommen werden können.

7-a.11. Kosten einer Registrierung

Die Kosten des Ausstellens eines Stammbaumes sind in Art. 10-a.1. geregelt.

7-b. Zuchtbücher des KKÖ

Die Registrierung in den Zuchtbüchern des KKÖ erfolgt gemäß den bei der FIFe gültigen Regelungen, sofern nicht nationale Interessen gemäß FIFe-Statuten Art. 1.3 dagegensprechen.

Der KKÖ führt folgende Zuchtbücher:

7-b.1. LO-Zuchtbuch

In das LO-Zuchtbuch werden alle Katzen, die nicht unter die Regelungen der Art. <u>5-b.2</u>, <u>5-d.</u>, <u>5-e.</u>, <u>6-e.</u> und <u>7-b.2</u>. fallen, eingetragen.

Diese Katzen erhalten einen LO-Stammbaum.

7-b.2. RIEx-Zuchtbuch

In das RIEx-Zuchtbuch (Experimental-Zuchtbuch) werden folgende Katzen eingetragen:

- Alle Katzen, die nicht in das LO-Zuchtbuch It. Art. <u>7-b.1</u> eingetragen werden
- Alle Katzen, deren Vorfahren einer genetischen Prüfung nicht standhalten.
- Alle Katzen, deren Herkunft z.T. ungeklärt ist (ungültige Stammbäume, unvollständige Stammbäume), die jedoch bei der Ausstellung gemäß Art. <u>5-f.</u> eine vorzügliche Bewertung (resp. I für nicht anerkannte Rassen) erhielten.

Diese Katzen erhalten einen RIEx-Stammbaum.

© KKÖ 12/24 1.7.2023



7-c. Stammbäume

7-c.1. Ausstellung der Stammbäume

Beim Ausstellen der Stammbäume für Katzen werden die geltenden Regeln der FIFe und die hier vorliegenden Zuchtrichtlinien zugrunde gelegt, wobei die Farben auf ihre genetische Richtigkeit überprüft werden.

7-c.2. Korrektur von fehlerhaften Angaben

Fehlerhafte Angaben bei der Beantragung von Stammbäumen können vom Zuchtausschuss unter Vorlage der Wurfmeldung, wenn es sich um die Meldung eines Wurfes handelt, bzw. unter Vorlage des Originalstammbaumes, wenn es sich um eine Umschreibung handelt, in den Eintragungspapieren der Katzen und deren Nachkommen geändert werden.

Die anfallenden Kosten sind in Art. 10-a.1. geregelt.

7-c.3. Varietätsänderungen

Varietätsänderungen (Rasse- und Farbänderungen) in bereits ausgestellten Eintragungspapieren für Katzen können bis zum Alter von 12 Wochen dem Zuchtausschuss vom Züchter mitgeteilt und geändert werden. Die Änderungsmeldungen werden auf ihre genetische Richtigkeit überprüft.

Danach kann die Katze auf ausdrücklichen Wunsch des Besitzers gemäß Art. <u>5-h.</u> auf einer Ausstellung vorgestellt werden.

Eine Umschreibung der Eintragungspapiere erfolgt ebenfalls, wenn während einer Ausstellung die Varietätsänderung von 2 internationalen Richtern auf der Bewertungsurkunde bestätigt wurde.

7-c.4. Zusatzeintrag "Auf Antrag des Züchters nicht für die Zucht zugelassen"

Bei Einsendung der Wurfmeldung kann der Züchter den Zusatzeintrag "Auf Antrag des Züchters zur Zucht nicht zugelassen" in einem oder mehreren Eintragungspapieren kostenlos eintragen lassen.

Die Aufhebung dieses Zuchtsperrvermerks bedarf der Zustimmung des Züchters und ist gemäß Art. <u>10-a.3</u>. kostenpflichtig.

Die nachträgliche Eintragung dieses Zuchtsperrvermerkes ist gemäß Art. <u>10-a.3.</u> kostenpflichtig und kann nur dann vorgenommen werden, solange sich die Katze im Eigentum des Züchters befindet.

7-c.5. Benötigte Dokumente bei der Umschreibung eines Stammbaumes

Bei der Beantragung zur Umschreibung des Stammbaumes ist die Kopie des Stammbaumes mit mindestens 4 Generationen beim Zuchtausschuss einzureichen. Die Original-Dokumente müssen vom jeweiligen Verband bzw. Klub abgezeichnet sein.



7-c.6. Umschreibung von Katzen, die von Mitgliedern eines FIFe Verbandes bzw. Klubs erworben wurden

Sämtliche Stammbäume von Katzen, die von Mitgliedern eines der FIFe Verbandes bzw. Klubs erworben wurden, werden mit vollem Namen und Titel in das entsprechende Zuchtbuch des KKÖ übernommen unter Berücksichtigung allfälliger Zuchtbeschränkungen. Die Vorfahren werden mit vollem Namen und Titel registriert, wobei nicht FIFe-Titel in Klammern gesetzt werden.

7-c.7. Umschreibung von Katzen, die von Mitgliedern eines nicht FIFe Verbandes bzw. Klubs erworben wurden

Stammbäume von Katzen, die von Mitgliedern eines nicht FIFe Verbandes bzw. Klubs erworben wurden, werden unter Zugrundelegung der bei der FIFe geltenden Varietätsbezeichnungen ohne Titel registriert, wobei der Name des Vereins in Klammern angeführt wird. Die nicht FIFe-Titel der Vorfahren werden in Klammern gesetzt. Im Falle von genetischen Fehlern oder Schreibfehlern ist der Zuchtausschuss berechtigt diese zu korrigieren.

Der Zuchtausschuss hat die Möglichkeit bevor eine Katze umgeschrieben wird, entweder eine Besichtigung durch den Zuchtausschuss oder der Ausstellung der Katze an einer Ausstellung gemäß Art. 5-h. zu verlangen.

7-d. Unterlagen des Zuchtausschusses

Unterlagen des Zuchtausschusses dienen lediglich für die Arbeit des Zuchtausschusses und des Vorstandes. Sie sind Mitgliedern nicht zugänglich, außer der Vorstand beschließt etwas anderes.

7-e. Kennzeichnung von Katzen durch Microchip

Die Kennzeichnung aller Ausstellungskatzen, aller zur Zucht verwendeten Katzen und aller in KKÖ Zwinger geborenen Jungtiere mit einem Microchip ist Pflicht. Die Nummer des Microchips wird durch den Zuchtausschuss im Stammbaum eingetragen.

© KKÖ 14/24 1.7.2023



8. KATZENHALTUNG

Das Interesse an der Gesundheit und dem Wohlbefinden jeder einzelnen Katze oder Jungtieres muss bei allen Züchtern und Besitzern von Katzen und Jungtieren an oberster Stelle stehen.

Verantwortungsbewusste Zucht basiert auf genetischen Prinzipien. Verhütung von Krankheiten und eine komfortable und liebevolle Umgebung müssen selbstverständlich sein.

8-a. Impfschutz und frei von ansteckenden Krankheiten

Alle bei einem Züchter bzw. Katzenbesitzer des KKÖ lebenden Katzen müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und einen vollständigen Impfschutz gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen haben.

Kranke Katzen und Jungtiere müssen so schnell wie möglich einem Tierarzt vorgestellt werden. Alle Katzen müssen regelmäßig untersucht und gegebenenfalls behandelt werden.

8-b. Ausstellungskatzen

Alle Katzen, die zu Ausstellungen gemeldet werden, müssen den Regelungen des Art. 9-b. genügen und eine gültige Tollwutimpfung besitzen.

8-c. Katzenhaltung

Alle Katzen, die im Besitz eines Mitgliedes des KKÖ sind, sollen frei von Ungeziefer sein und unter artgerechten, hygienischen Bedingungen gehalten werden.

Das Lebensumfeld, Schlafplätze, Fressnäpfe, Toiletten, etc. müssen immer sauber gehalten werden.

Katzen müssen immer Näpfe mit frischem Wasser zur Verfügung haben, die entsprechende oder verordnete Ernährung, bequeme Schlafplätze, Gegenstände zum Spielen und zur Beschäftigung, sowie Kletter-/Kratzbäume oder ähnliches.

Katzen müssen ausreichend Platz zur Bewegung und zum Spielen haben und sollten im häuslichen Umfeld leben.

Für Katzen, die nicht an extreme Temperaturen gewöhnt sind, sind Temperaturen zwischen 10°C bis 35°C akzeptabel, aber bei niedrigeren oder höheren Temperaturen ist für Heizung, bzw. Kühlung zu sorgen.

Es muss für Frischluftzufuhr gesorgt werden (Fenster, Türen, Klimaanlage), um

Gerüche, Feuchtigkeit und Zug zu vermeiden. Es muss für natürliches und künstliches Licht gesorgt sein.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel von Böden, Wänden und Einrichtung müssen immer vorhanden sein.

Obwohl manche Katzen die Gesellschaft von anderen Katzen schätzen, muss eine Überpopulation vermieden werden, da dies zu Stress und Aggression führen kann und, noch bedeutender, das Risiko von Erkrankungen erhöhen kann.

Jeder Katze und jedem Jungtier muss individuelle tägliche Zuwendung gewidmet werden; dies sollte auch mit einer Kontrolle des allgemeinen Gesundheitszustandes verbunden sein.



8-c.1. Unterbringung in Käfigen

Käfige sollten nur, wenn es aus zwingenden Gründen (krankheitsbedingt) unumgänglich notwendig ist, verwendet werden und müssen eine Mindestabmessung von 1.50m Länge, 1,50m Breite und 2m Höhe haben (außer es liegen krankheitsbedingte Vorgaben vor), wobei im Aufstellungsbereich Tageslicht obligatorisch ist und ausreichend Frischluft (Fenster zum Öffnen) vorhanden sein muss. Grundsätzlich ist eine Käfighaltung nicht erlaubt.

8-c.2. Unterbringung in geschlossenen Räumen

Katzen, die in einem geschlossenen Raum leben müssen, müssen mindestens 6 qm Grundfläche zur Verfügung haben mit einer Mindesthöhe von 2m. Mindestens 2 qm müssen wetterfester Innenraum sein. Fall sie diese Unterbringung mit anderen teilen, muss die verfügbare Fläche größer sein. Bei jeder Unterbringung muss es mehr als eine Ebene geben, sowie einen Schlafplatz und einen Ort, an den sie sich zurückziehen können. Alle Bereiche müssen für Menschen zugänglich sein.

8-c.3. Unterbringung separat von der häuslichen Umgebung

Wenn die Unterbringung separat von der häuslichen Umgebung ist, müssen die Einrichtungen zum Besten der Katze ausgeführt sein. Unter diesen Bedingungen muss pro Katze ein Mindestraum von 6 qm Grundfläche und einer Höhe von 2m sowie mehr als eine Ebene vorhanden sein, ebenfalls ein Schlafplatz und/oder ein Ort zum Zurückziehen.

Alle Bereiche müssen zugänglich für Menschen und wetterfest sein.

Wenn die Katzen in Freigehegen leben, muss dort auch ausreichend Schatten zum Schutz gegen das direkte Sonnenlicht vorhanden sein. In diesen Fällen muss es ihnen auch möglich sein, einen Innenraum aufzusuchen, in dem sie vor Regen oder Schnee geschützt sind. Die Bereiche müssen so errichtet sein, dass das Wasser ablaufen kann.

8-d. Ansteckende Krankheiten

Besteht der dringende Verdacht, dass bei Katzen eines Züchters oder Katzenhalters des KKÖ eine ansteckende Krankheit vorliegt (insbesondere Mikrosporie, Katzenleukose, Katzenseuche, Katzenschnupfen), so sind diese Katzen von den anderen zu trennen, und die Krankheit ist dem Zuchtausschuss des KKÖ zu melden. In diesem Fall muss, um eine Ausbreitung der Krankheit zu vermeiden, eine totale Zwingerquarantäne ausgesprochen werden.

© KKÖ 16/24 1.7.2023



Quarantane bedeutet:

- absolutes Ausstellungsverbot. Es ist nicht erlaubt, Katzen aus dem betroffenen Zwinger während der Quarantäne auszustellen.
- Es ist nicht erlaubt, fremde Kätzinnen während der Quarantäne zum Decken anzunehmen. Es ist auch nicht erlaubt, einen Kater des betroffenen Zwingers während der Quarantäne zum Decken hinauszugeben.
- Es ist nicht erlaubt, mit Kätzinnen aus dem betroffenen Zwinger während der Quarantäne zu fremden Katern zum Decken zu gehen.
- Es ist nicht erlaubt, Katzen während der Quarantäne in Pflege zu nehmen.
- Es ist nicht erlaubt, neue Katzen zu erwerben, außer mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand.
- absolutes Zuchtverbot. Es ist nicht erlaubt, während der Quarantäne zu züchten. Nur der Vorstand kann eine Erlaubnis zur Zucht erteilen.
- Die Abgabe von Katzen Erwachsene wie Jungtiere, Kastraten wie Nicht-Kastraten ist nur dann gestattet, wenn der neue Besitzer über die Quarantäne und deren Grund schriftlich informiert wird, wobei diese Information vor der Abgabe dem Zuchtausschuss zuzusenden ist, der sie dann ebenfalls an den neuen Besitzer weiterleitet. Erwachsene Katzen dürfen nur kastriert abgegeben werden, für Jungtiere ist ein Zuchtsperrvermerk im Stammbaum eintragen zu lassen.

Die vom Zuchtausschuss verlangten Testnachweise, tierärztliches Attest, Obduktionsbefunde, etc. sind schriftlich vorzulegen. Bei Nicht-Nachkommen nach mehrmaliger Aufforderung, die verlangten Unterlagen an den Zuchtausschuss einzusenden, hat dies die in den Statuten bzw. Zuchtrichtlinien angeführten Disziplinarmaßnahmen zur Folge, die entsprechend eskaliert werden.

Ein Zwinger wird nach eingehender Beratung mit einem Tierarzt durch den Vorstand unter Quarantäne gestellt.

Die Dauer der Quarantäne wird vom Vorstand über Vorschlag des Zuchtausschusses im Einvernehmen mit einem Tierarzt entsprechend der vorliegenden Krankheit festgelegt, die Mindestdauer beträgt 3 Monate.

Die Quarantäne kann vom Vorstand nach Vorlage der verlangten Nachweise (tierärztliches Attest, Testnachweise, Obduktionsbefunde, etc.) wieder aufgehoben werden - die Art des Nachweises und die Anzahl der Testnachweise richten sich nach der vorliegenden Krankheit.

8-e. Zwingerkontrollen

Der Zuchtausschuss des KKÖ oder von ihm beauftragte Personen können Zwinger-kontrollen bei seinen Mitgliedern durchführen.

8-f. Geburt von Jungtieren

Alle Geburten müssen beaufsichtigt werden, da Probleme auftreten könnten. Katzen, die werfen werden oder Jungtiere stillen, müssen die Möglichkeit haben in einer separaten Räumlichkeit gehalten zu werden.



9. ABGABE/IMPORT VON KATZEN

9-a. Allgemeine Bestimmungen

Der Artikel gilt für alle Katzen. Die Abgabe von Katzen an Tierhändler, Zoohandlungen, gewerbliche Wiederverkäufer und Versuchsanstalten ist für Mitglieder des KKÖ verboten.

Es ist ebenfalls verboten, Katzen bzw. entsprechende Dienstleistungen wie Deckkater-Angebote auf Auktionen oder ähnlichen zu offerieren oder zu handeln, seien diese Versteigerungen physisch oder elektronisch.

Der Erwerb von Katzen zum Zwecke des Wiederverkaufes ist für Mitglieder des KKÖ verboten.

Eine Vermittlung an einen Katzenhalter über eine Zoohandlung, bei der die Katze bis zur Abgabe beim Züchter bzw. Katzenbesitzer bleibt, ist für Mitglieder des KKÖ gestattet.

9-b. Abzugebende Jungtiere

Alle Jungtiere, die ein Züchter des KKÖ abgeben will, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten, frei von Ungeziefer und entwurmt sein und einen vollständigen Impfschutz gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen haben. Werden die Jungtiere an im Ausland lebende Besitzer abgegeben, so müssen die Jungtiere auch gegen Tollwut geimpft sein.

Bei Abgabe von Jungtieren (3-10 Monate) ist es nicht gestattet, schriftliche Zusagen über Ausstellungs- und Zuchtqualität des abzugebenden Jungtieres abzugeben.

Ein Züchter bzw. Katzenbesitzer des KKÖ darf die Katzen frühestens ab der vollendeten 14. Lebenswoche abgeben.

Reklamationen der neuen Besitzer, die mit einem tierärztlichen Attest belegen, dass die Bestimmungen dieses Artikels nicht vollständig erfüllt wurden, sind an den Zuchtausschuss des KKÖ zu richten.

9-c. Abzugebende Katzen

Bei Abgabe von Katzen - gleichgültig ob Erwachsene, Jungtiere, kastriert oder unkastriert, ist ein vom Tierarzt auszufüllendes Gesundheitszeugnis-health screening Test im Original dem neuen Besitzer mitzugeben. Es ist das in Art. 12. angeführte Gesundheitszeugnis-health screening Test zu verwenden.

Hörtest für weiße Katzen:

Werden weiße Katzen - gleichgültig welches Alter oder Geschlecht sie haben – abgegeben, ist ein von einem Tierarzt bestätigter Hörtest (Audiometrie) erforderlich und dem neuen Besitzer mitzugeben.

Bei Katzen mit obligatorischen DNA Tests (Art. <u>5-a.2.</u>) müssen die Verkäufer die Käufer über die entsprechenden genetisch vererbbaren Krankheiten und die Registrierungspraxis informieren.

© KKÖ 18/24 1.7.2023



9-d. Dokumente

Die Abgabe von Katzen durch Mitglieder des KKÖ kann nur mit folgenden gültigen Dokumenten erfolgen:

- KKÖ-Stammbaum, der vom Zuchtausschuss des KKÖ abgezeichnet ist
- Impfnachweise gemäß Art. <u>9-b.</u>, die von einem Tierarzt abgezeichnet sind.

Über die Abgabe einer Katze ist, unabhängig welches Alter und Geschlecht die Katze besitzt, eine schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Besitzer zu treffen.

Die schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Besitzer über die Abgabe der Katze muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Microchipnummer, Varietätsbezeichnung (EMS-Code - Rasse und Farbe), Zuchtbuchnummer und Zuchtvermerke der abzugebenden Katze
- Name des Abgebenden, inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer
- Name des neuen Besitzers, inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer
- Aufzählung der zu übergebenden Dokumente:
 - KKÖ-Originalstammbaum
 - Impfpass mit dem Nachweis der Impfungen, wie sie in den vorliegenden Zuchtrichtlinien geregelt sind.
 - Gesundheitszeugnis-health screening Test

Die o.a. Dokumente sind bei der Abgabe der Katze dem neuen Besitzer zu übergeben.

- Die Art der Bezahlung ist in dieser Vereinbarung genau zu regeln.
- Mängel sind in dieser Vereinbarung festzuhalten.
- Bei Quarantäne sind diese und der Grund für die Quarantäne in dieser Vereinbarung festzuhalten.

Allfällige Sperrklauseln "Zuchtsperre (Züchter) / breeding ban (breeder)" oder "Kastriert/ Neutered" sind vor der Abgabe auf dem Stammbaum eintragen zu lassen.

9-e. Aufzeichnungen des Züchters

Ein Züchter des KKÖ ist verpflichtet, über die Abgabe von Katzen Aufzeichnungen zu führen, die zusätzlich zu den Angaben in Art. <u>6-d.</u> mindestens folgende Daten beinhalten:

- Kopie des Gesundheitszeugnis-health screening Test.
- Name und Adresse des neuen Besitzers
- Vorbesitzer (bei erworbenen Katzen, wenn bekannt), mit Namen und Adresse,
- Prämierungen und Titeln der Katze

9-f. Weitergabe von Katzen

Von anderen Verbänden/Klubs importierte Katzen - gleichgültig ob Jungtier, erwachsene Katze, Kastrat oder Nicht-Kastrat - dürfen erst nach 7 Monaten wieder außerhalb des KKÖ abgegeben werden. Diese Regelung betrifft nicht die Weitergabe von Zuchtkatzen, die nicht zur Zucht eingesetzt werden können.

9-g. Import von Katzen

Es ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Besitzer, der die Katze abgibt, zu treffen.



10. GEBÜHREN UND DISZIPLINARMAßNAHMEN

10-a. Gebühren

Alle Dokumente einer Katze werden nur gegen Vorauszahlung und nach bezahltem Mitgliedsbeitrag zugestellt. Die Bezahlung hat mit Einsendung der entsprechenden Dokumente zu erfolgen.

10-a.1.	Stammbaume
30 € 40 € 10 € Kostenlos	4-Generationen bei erstmaligem Ausstellen bzw. Umschreibungen von Katzen eines FIFe Verbandes bzw. Klubs bei Umschreibungen von Katzen eines nicht FIFe Verbandes bzw. Klubs jede weitere Ausstellung und Änderungseinträge Titelbestätigung
55 € 70 € 10 € Kostenlos	5-Generationen bei erstmaligem Ausstellen bzw. Umschreibungen von Katzen eines FIFe Verbandes bzw. Klubs bei Umschreibungen von Katzen eines nicht Verbandes bzw. Klubs jede weitere Ausstellung und Änderungseinträge Titelbestätigung
10-a.2.	Verweisgebühr
50€	
10-a.3.	Nachträglicher Zuchtsperrvermerk bzw. dessen Aufhebung
5€	
10-a.4.	Zwingername
100€	
10-a.5.	Vorstellung bzw. Besichtigung von Katzen, Wurfabnahme
50€	je Katze bzw. je Wurf (entfällt bei gleichzeitiger voll bezahlter Ausstellung (Klassen 1-12) aller betroffenen Katzen auf einer KKÖ-Ausstellung)

© KKÖ 20/24 1.7.2023



10-b. Disziplinarmaßnahmen

10-b.1. Erstmaliges Übertreten

Bei erstmaligem Übertreten der Zuchtrichtlinien des KKÖ wird die Verweisgebühr pro Vergehen eingehoben.

Dies erfolgt bei Übertretung der Regelung folgender Artikel:

- <u>3-b.</u> Gesundheitszeugnis Zuchtkätzinnen Übertretung der Regelung des Artikels
- 3-c. Deckung der Zuchtkätzinnen
 Deckung zwischen vor dem 10. Lebensmonat ohne tierärztliches Attest
- 3-d. Anzahl und Abstand der Deckungen
 Mehr als 3 Würfe in 24 Monaten oder Wurfabstand kleiner 5 Monate
- 4-b. Gesundheitszeugnis Deckkater Übertretung der Regelungen des Artikels
- <u>5-b.</u> Genehmigungspflichtige Paarungen Verpaarung ohne Genehmigung
- <u>5-c.</u> Nicht erlaubte Paarungen Verpaarung
- 6-a. Frist für das Einsenden der Deck- & Wurfmeldung Eingang der Wurfmeldung später als 12 Wochen nach der Geburt
- 7-a.7 Alle Änderungen in Stammbäumen
 Bei Änderungen auf den Stammbäumen einer Katze, die nicht vom Zuchtausschuss des KKÖ oder nicht von einem autorisierten Verband bzw. Klub abgezeichnet sind
- <u>8</u> Katzenhaltung Übertretung der Regelungen der Art. <u>8-a.</u>, <u>8-c.</u>, <u>8-d.</u> und <u>8-f.</u>
- 9 Abgabe von Katzen Übertretung der Regelungen der Art. 9-a., 9-b., 9-c., 9-d. und 9-f.

10-b.2. 2. und 3. Übertreten

Beim 2. und 3. Übertreten der Zuchtrichtlinien des KKÖ wird die doppelte Verweisgebühr eingehoben, es kann eine Zuchtsperre von 6 Monaten und es kann eine Ausstellungssperre zwischen 3 und 6 Monaten verhängt werden.

10-b.3. Mehr als 3-maliges Übertreten

Ab dem 4. Übertreten der Zuchtrichtlinien des KKÖ kann dies zum Ausschluss vom KKÖ führen



11. RASSENEINTEILUNG

11-a. Bei der FIFe anerkannte Rassen (1.1.2020)

	ABY	Abessinier	
	SOM	Somali	
	ACL	Amerikanische Curl Langhaar	
	ACS	Amerikanische Curl Kurzhaar	
	BAL	Balinese	
	OLH	Orientalische Langhaar	
	OSH	Orientalische Kurzhaar	
	SIA	Siamese	
n	BEN	Bengal	
	BLH	Britisch Langhaar	
	BSH	Britisch Kurzhaar	
	BML	Burmilla	
	BUR	Burma	
n	CHA	Chartreux	
	CRX	Cornish Rex	
n	CYM	Cymric	
	MAN	Manx	
	DRX	Devon Rex	
	DSP	Don Sphinx	
	EUR	Europäer	
	EXO	Exotic	
	PER	Perser (inkl. Colourpoints)	
	GRX	German Rex	
n	JBT	Japanische Bobtail	
	KBL	Kurelische Bobtail Langhaar	Novizenklasse nur für Katzen die
	KBS	Kurelische Bobtail Kurzhaar	in den Kurilen Inseln geboren sind
	KOR	Korat	Novizenklasse nur für Katzen die in Thailand geboren sind
n	LPL	La Perm Langhaar	
	LPS	La Perm Kurzhaar	
n	MAU	Ägyptische Mau	
n	MCO	Maine Coon	
	NEM	Neva Masquerade	Novizenklasse nur für Katzen die
	SIB	Sibirische Waldkatze	in der früheren USSR geboren sind
n	NFO	Norwegische Waldkatze	
n	OCI	Ocicat	
	PEB	Peterbald	Outcross mit BAL, OLH, OSH und SIA erlaubt
n	RAG	Ragdoll	
n	RUS	Russisch Blau	
	SBI	Heilige Birma	
	SIN	Singapura	

© KKÖ 22/24 1.7.2023



n	SNO	Snowshoe	
	SOK	Sokoke	Novizenklasse nur für Katzen die im Distrikt Sokoke (Kenia) geboren sind
	SPH	Sphinx	
	SRL	Selkirk Rex Langhaar	Outcross mit BSH, PER und EXO
	SRS	Selkirk Rex Kurzhaar	erlaubt
	THA	Thai	Novizenklasse nur für Katzen die in Thailand geboren sind
n	TUA	Türkisch Angora	
	TUV	Türkisch Van	Novizenklasse nur für Katzen die in der Türkei bzw. umringende Länder geboren sind
	HCL	Hauskatze Langhaar	
	HCS	Hauskatze Kurzhaar	

Für die mit "n" gekennzeichneten Gruppen ist die Novizenklasse gesperrt.

11-b. Bei der FIFe vorläufig - und nicht anerkannte Rassen

1	BOM	Bombay	Vorläufig anerkannt
	LYO	Lykoi	Vorläufig anerkannt
	ABL non ABS non	Amerikanische Bobtail Langhaar Amerikanische Bobtail Kurzhaar	
	AMS non	Amerikanische Kurzhaar	
1	AMW non	Amerikanische Kurzhaar	Outcross mit AMS erlaubt
1	ALH non ASH non	Asiatische Langhaar Asiatische Kurzhaar	Outcross mit BOM und BUR erlaubt
	AUM non	Australische Mist	
1	BRX non	Bohemian Rex	Outcross mit PER und EXO erlaubt
	MBT non	Me-Kong Bobtail	
	NEB non	Nebelung	Outcross mit RUS erlaubt
	RGM non	RagaMuffin	
	TGR non	Toyger	
1	TIF non	Tiffany	Outcross mit BUR erlaubt
	TOL non TOS non	Tonkinese Langhaar Tonkinese Kurzhaar	

¹ Outcross bedeutet, dass die angegebenen Rassen nur eingekreuzt werden dürfen, um Verbesserungen der Rasse, mit der gezüchtet wird, zu erzielen.

12. ALLGEMEINES

Gesundheitszeugnis-health screening Test





KLUB DER KATZENFREUNDE ÖSTERREICHS **GEGRÜNDET 1926**

Gesundheitszeugnis health screening Test

Mitglied der Fédération Internationale



JER 1. KAT	ZENKLUB OS	STERREICHS				FF	éline FIFe	
Name der Katze name of the cat					Geboren born	Rasse und F breed and co		
Männlich male	Weiblich female	Männlich kastriert male neutered		blich ka: ale neut		Stammbaumnummer registration number	Microchipnu microchip nu	
1. Obliga	itorische Un					es / mandatory checkup by	/ the signing ve	terinaria
		Zutreffendes and cross where app			NEIN No	Anmerkungen des Tierarztes remarks of the veterinarian		
 Panleukop (Impfgültigkei vaccination p 	penia, Katzensc eit laut Impfpass passport)	L / complete vaccination schnupfen / Rhinotracheitis ss / vaccination validity accord						
Parasiten / p (Flöhe / fleas	parasites s, Milben / mites	<u> </u>						
Lunge / lung abhören / auscultation				ОВ	Befund / result of checkup			
Herz / heart abhören / aus					ОВ	Befund / result of checkup		
	r klinischer äul /sical examinat							
		des unterzeichnenden Ti der erstmaligen Durchfü				the signing veterinarian th first checkup)		
		Zutreffendes and cross where app			NEIN No	Anmerkungen des Tierarztes remarks of the veterinarian	Nich	nt durchgefüh not execut
Hodenanom	nalie(Kater) / a	anomaly of testicles (males)				Tomano o		III III III III III III III III III II
Blindheit / bl	lindness							
Schielen / sc	quint							
Patella luxat								
Fixe Abweichung des Xiphisternums								

Andere obligatorische DNA-Tests und Untersuchungen / other mandatory DNA-tests and examinations 3.

Für alle weiße Katzen aller Rassen ist ein audiometrischer Test als Anlage beizulegen. Alle vorgeschriebenen DNA-Tests sind am Stammbaum eingetragen. For all white cats of all breeds an audiometric test must be enclosed. All mandatory DNA-tests are marked at the pedigree.

Ort, Datum / place, date

fixed deviation of the xiphisternum

Fangzähne verschoben / torsed canines

too narrow nostrils (higher than wide)

zu enge Nasenlöcher (mehr hoch als breit)

Schnurrbarthaare vorhanden / whiskers present

Nabelbruch / umbilical hernia

Prognatismus / prognatism

Entropium

Unterschrift und Stempel des Tierarztes / signature and stamp of veterinarian

scretest20.docx KKÖ 12/2020